

Bauen und Versicherungsschutz

Bauen beinhaltet Risiken. Bevor Bauarbeiten ausgeführt werden, muss eine gewissenhafte Abklärung des bestehenden Personen- und Sachversicherungsschutzes stattfinden. Je nach Umfang des Bauvorhabens müssen verschiedene Versicherungsergänzungen vorgenommen werden.

Brand- und Elementarschäden

a) Kleinere Umbauarbeiten oder Reparaturen

Wenn dadurch am Gebäude kein Mehrwert (auch Komfortsteigerung) entsteht, muss die Gebäudeversicherung nicht speziell angepasst werden. Empfehlung: Im Zweifelsfall mindestens alle 10 Jahre eine Neuschätzung verlangen.

b) Neubauten, Umbauten und Reparaturen mit Wertsteigerung

Es ist unerlässlich, vor Baubeginn mit dem Versicherer eine steigende Baufeuerversicherung abzuschliessen. Der Versicherungsschutz passt sich so automatisch dem Stand der Bauarbeiten an. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die definitive Schätzung zu verlangen.

Haftpflichtversicherung

Ein wesentliches Risiko bei Bauvorhaben, stellt die Haftung des Bauherren für Schäden gegenüber Dritten, die so genannte Bauherrenhaftpflicht, dar.

Die Deckung durch die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung ist, je nach Versicherungsgesellschaft, sehr unterschiedlich ausgestaltet. Während einige Gesellschaften einen sehr umfassenden Versicherungsschutz gewähren, besteht bei anderen z.B. die Deckung nur, sofern die Gesamtbausumme von CHF 100'000.- nicht überschritten wird. Auch andere Abweichungen und Einschränkungen sind möglich.

Achtung! Es ist unabdingbar, vor Baubeginn die Bedingungen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung genau zu studieren und im Zweifelsfall eine schriftliche Deckungszusage vom Versicherer zu verlangen. Falls erforderlich, ist die Bauherrenhaftpflicht zusätzlich zu versichern.

Bauwesenversicherung

Die Bauwesenversicherung ist eine eigentliche Baukaskoversicherung. Sie deckt Schäden an dem im Bau befindlichen Gebäude (Werk), selbst wenn diese z. B. durch schlechten Baugrund, mangelhaft ausgeführten Arbeiten oder andere Beschädigungen entstanden sind.

Empfehlung: Wenn die Bauwesenversicherung nicht automatisch durch die beauftragte Generalunternehmung oder das Architekturbüro abgeschlossen wird, ist es ratsam, bei grösseren Um- und Neubauten - vor allem dann, wenn tragende Elemente verändert werden oder der Baugrund nicht über alle Zweifel erhaben scheint - eine solche abzuschliessen.

Personenversicherungen

Baut der Landwirt mit seinem auf dem Landwirtschaftsbetrieb üblicherweise beschäftigten Personal, genügen die bestehenden Personalversicherungen vollumfänglich, sofern diese korrekt abgeschlossen wurden.

Da für Bauarbeiten Personal oft nur für kurze Zeit beschäftigt wird, stellt sich jedoch die Frage, ab welcher Lohnsumme oder Beschäftigungsdauer der Arbeitgeber für deren Versicherungsschutz überhaupt verantwortlich ist. Dazu gilt es folgendes zu beachten: Arbeitgeber haben grundsätzlich für alle, also auch für sehr geringfügige Arbeitsverhältnisse, die obligatorischen Versicherungen abzuschliessen. Für Ausnahmen von dieser Versicherungspflicht gilt folgendes:

AHV: Lohnzahlungen die pro Jahr von weniger als Fr. 2'300.- pro Arbeitnehmer/in sind automatisch (Verzichtserklärung ist nicht erforderlich) von der Beitragspflicht ausgenommen. Arbeitnehmende können jedoch verlangen, dass Beiträge abgerechnet werden.

Ausnahme: auf dem Lohn von Arbeitnehmenden in einem Privathaushalt müssen die Beiträge in jedem Fall bezahlt werden.

Unfallversicherung gemäss UVG: Arbeitgebende welche ausschliesslich Personen mit Jahreslohn unter Fr. 2'300.- beschäftigen, sind nicht verpflichtet eine UVG Versicherung abzuschliessen. Sofern ein Arbeitgeber, welcher nur Personen mit einem Jahreslohn unter Fr. 2'300.- beschäftigt keine UVG Versicherung abgeschlossen hat, werden bei einem Unfall die gesetzlichen Leistungen von der UVG Ersatzkasse erbracht. Die UVG Ersatzkasse wird dem Arbeitgebenden in solchen Fällen nachträglich die Versicherungsprämie für die verunfallte Person in Rechnung stellen. Die übrigen Arbeitnehmenden sind bei der UVG Ersatzkasse prämienfrei versichert.

Arbeitgebende welche auch Personen mit Jahreslohn über Fr. 2'300.- beschäftigen, müssen sich in jedem Fall einem UVG Versicherer anschliessen und auch für Arbeitnehmende mit Jahreslohn unter Fr. 2'300.- Prämien entrichten.

Ausnahme: Arbeitnehmende in einem Privathaushalt müssen in jedem Fall, also auch bei einem Jahreslohn unter 2'300.- bei einem UVG-Versicherer versichert werden.

Werden zu Bauarbeiten vom Bauherren zusätzliche Personen angestellt, für die AHV-Löhne abgerechnet werden, ist dafür zu sorgen, dass die obligatorische Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz (UVG) besteht.

Gründen Landwirte Akkord- und Selbsthilfegruppen, müssen sich diese der SUVA anschliessen.

Angestellte von Bauunternehmern sind über ihren Arbeitgeber gegen Unfall versichert. Der Bauherr trägt für sie keine Verantwortung.

Beratung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wenden Sie sich an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, die entweder dem kantonalen Bauernsekretariat oder der regionalen Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen ist oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, Tel. 056 462 51 55.